

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

42. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 31. 10. 2013

Nr. 32

105

Sammelverordnung zur Änderung folgender Verordnungen zur Sicherung von Naturdenkmalen:

1. Zweite Änderung der Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Wetteraukreis vom 4.3.1986,
2. Zweite Änderung der Zweiten Sammelverordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Wetteraukreis vom 10. November 1988,
3. Änderung der Dritten Sammelverordnung zum Schutz der Naturdenkmale im Wetteraukreis vom 6.7.1994,
4. Zweite Änderung der Sammelverordnung zum Schutz der Speierlinge als Naturdenkmal im Wetteraukreis vom 18.1.1995,
5. Änderung der Vierten Sammelverordnung zum Schutz der Naturdenkmale im Wetteraukreis vom 16.05.2002

vom 22. 10. 2013

Aufgrund des §28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §12 Abs. 2 Nr. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird - nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des §63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz - verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Wetteraukreis vom 4.3.1986 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis, Amtsblatt Nr. 42 vom 27. November 1986), wird wie folgt geändert:

Die nachstehend aufgeführten Naturdenkmale werden gelöscht oder wie folgt teilgelöscht:

Lfd. Nr.-VO	Bezeichnung	Gemeinde/Gemarkung	Flur	Flurstück	Löschungsgrund
440.009	Linde (am Friedhof)	Büdingen/Wolf	3	57/4	Durch Sturm zerstört
440.011	Friedenseiche	Butzbach/Butzbach	9	3/4	Durch Sturm zerstört
440.020	9 Eichen im Park – Löschung von drei Eichen	Florstadt/Staden	1	2/1	Notfällungen von drei Eichen
440.039	30 Treppen mit Eiche	Gedern/Gedern	9	40	Abgestorben
440.051	Friedenslinde (vor Gaststätte „Zur Linde“)	Kefenrod/Bindsachsen	1	296	Notfällung
440.066	Ahorn (auf dem Friedhof)	Niddatal/Bönstadt	1	291	Notfällung
440.067	Bäume auf dem Freigericht (1 Kastanie, 2 Linden, 1 Eiche) in der Anlage Steinerer Tisch – Löschung einer Linde	Niddatal/Kaichen	1	221	Eine Linde durch Sturm zerstört
440.070	Quellen-Eiche (im Distrikt Schneidewald am Rande eines Wiesentales)	Ober-Mörlen/ Langenhain-Ziegenberg	1	2/3	Durch Sturm zerstört
440.076	2 Linden (an der alten Bahnbrücke) – Löschung einer Linde	Ortenberg/Bleichenbach	6	287	Notfällung einer Linde
440.093	Friedenslinde	Ortenberg/Wippenbach	1	159/2	Durch Sturm zerstört
440.095	Linde (auf dem Kirchberg in Friedhofsnähe)	Ranstadt/Bobenhausen	1	204/9	Durch Sturm zerstört
440.099	Eiche und Rotbuche (am Wasserhochbehälter) – Löschung der Rotbuche	Ranstadt/Dauernheim	8	63	Rotbuche abgestorben
440.107	Dicke Eiche (im Distrikt Westerfeldscherwald)	Rosbach/Ober-Rosbach	19	30	Notfällung

Artikel 2

Die Zweite Sammelverordnung zum Schutz der Naturdenkmale im Wetteraukreis vom 10. November 1988 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis, Amtsblatt Nr. 36 vom 1. Dezember 1988), wird wie folgt geändert:

Die nachstehend aufgeführten Naturdenkmale werden gelöscht:

Lfd. Nr.-VO	Bezeichnung	Gemeinde/Gemarkung	Flur	Flurstück	Löschungsgrund
440.139	Luthereiche auf dem Kirchhof	Altentstadt / Heegheim	1	148/1	Notfällung
440.151	Rosskastanie (im Mühlenhof)	Niddatal / Assenheim	1	105/6	Durch Sturm zerstört

Artikel 3

Die Dritte Sammelverordnung zum Schutz der Naturdenkmale im Wetteraukreis vom 6.7.1994 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis, Amtsblatt Nr. 21 vom 11. August 1994), wird wie folgt geändert:

Das nachstehend aufgeführte Naturdenkmal wird wie folgt teilgelöscht:

Lfd. Nr.-VO	Bezeichnung	Gemeinde/Gemarkung	Flur	Flurstück	Löschungsgrund
440.020	4 Eichen, 3 Platanen und 6 Maulbeerbäume Löschung von zwei Maulbeerbäumen	Florstadt/Staden	1	2/1	Zwei Maulbeerbäume durch Sturm zerstört

Artikel 4

Die Sammelverordnung zum Schutz der Speierlinge als Naturdenkmal im Wetteraukreis vom 18.1.1995 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis, Amtsblatt Nr. 7 vom 28. Februar 1995), wird wie folgt geändert:

Die nachstehend aufgeführten Naturdenkmale werden gelöscht:

Lfd. Nr.-VO	Bezeichnung	Gemeinde/Gemarkung	Flur	Flurstück	Löschungsgrund
440203	Speierling	Friedberg/Friedberg	3	5/6	Abgestorben
440207	Speierling	Friedberg/Ockstadt	2	120	Durch Sturm entwurzelt
440218	Speierling	Kefenrod/Kefenrod	9	76	Durch Sturm zerstört
440233	Speierling	Rosbach/Ober-Rosbach	2	295/1	Abgestorben
440239	Speierling	Rosbach/Rodheim	27	111/1	Abgestorben
440240	Speierling	Rosbach/Rodheim	8	16	Abgestorben
440249	Speierling	Büdingen/Büdingen	6	496/6	Abgestorben

Artikel 5

Die Vierte Sammelverordnung zum Schutz der Naturdenkmale im Wetteraukreis vom 16.05.2002 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis, Amtsblatt Nr. 21 vom 20. Juni 2002), wird wie folgt geändert:

Die nachstehend aufgeführten Naturdenkmale werden gelöscht:

Lfd. Nr.-VO	Bezeichnung	Gemeinde/Gemarkung	Flur	Flurstück	Löschungsgrund
440.187	Platane	Friedberg/Bruchenbrücken	1	132/2	Notfällung
440.206	Dicke Buche	Karben/Groß-Karben	10	5	Durch Sturm zerstört
440.198	Linde auf dem Friedhof	Nidda/Unter-Widdersheim	1	316/1	Notfällung
440.200	Winterlinde in Stornfels	Nidda/Stornfels	2	40	Durch Sturm zerstört

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Friedberg, den 22.10.2013

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Gez. Joachim Arnold
Landrat

106

Haupt-, Finanz-, Personal- und Gleichstellungsausschuss
X. WP 23, 07.11.2013, 16:00 Uhr
Sitzungsraum 201, Friedberg Europaplatz Gebäude B
öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
2. Anfragen an den Fachdezernenten
3. Genehmigung der Niederschriften vom 22.08.2013 und vom 26.09.2013
4. Kommunalen Schutzschirm
hier: Sachstand
5. Breitbandausbau
hier: Sachstandsbericht des Landrates Joachim Arnold
6. Entwurf des Investitionsprogramms 2013-2017 sowie der Haushaltssatzung und des Doppelhaushaltes 2014/2015 mit Anlagen (Drucksachen-Nr. 2013-3430)
7. Schutzgemeinschaft Vogelsberg, Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 18.03.2013, eingegangen am 18.03.2013 (Drucksachen-Nr. 2013-3376)
8. Außerplanmäßige Ausgabe zum Kauf des Geländes "Alte Stadtverwaltung und angrenzende Fläche" in Büdingen (Drucksachen-Nr. 2013-3476)
9. Satzung des Wetteraukreises über die Gewährung laufender Geldleistungen an die Tagespflegepersonen sowie Kostenbeitragsabelle Kindertagespflege (Drucksachen-Nr. 2013-3482)
10. Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Produktbereich 06 „Kinder- Jugend- und Familienhilfe“ in 2013 (Drucksachen-Nr. 2013-3483)

Friedberg, den 18.10.2013

Gez. Stefan Lux
Ausschussvorsitzender

107

**Bekanntmachung nach §3c UVPG;
hier: Ausbau des Geringsgrabens im Bereich des Baugebietes „Brunnenweg“ Karben/Wetteraukreis**

Der Magistrat der Stadt Karben beabsichtigt mit Antrag vom 16.10.2013 den Ausbau des „Geringsgrabens“ im Bereich des Baugebietes „Brunnenweg“ in Karben.

Entlang der Landesstraße L 3205 verläuft im Bereich des Baugebietes Brunnenweg in einer Straßen- und Parkparzelle ein Graben unter der Bezeichnung „Geringsgraben“. Der Graben ist im betreffenden Bereich bereits teilweise verrohrt. Durch geplante Siedlungserweiterungen ist geplant den Graben auf einer Länge von 108 m zusätzlich zu verrohren.

Der Graben führt nur zeitweise Wasser und wurde in der Vergangenheit rein zu Entwässerungszwecken genutzt. Eine erkennbare gewässerökologische Funktion erfüllt der Graben nicht.

Für dieses Vorhaben war nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Friedberg, den 29.10.2013

Kreisausschuss des Wetteraukreises
Fachstelle 4.1.3 Wasser- und Bodenschutz

Az.: 4.1.3 / 142-053 / 10-02

(R. Stock)
Fachstellenleiter